

Satzung
der Ortsgemeinde Welschneudorf
über die Änderung des Flurbereinigungsplanes
von Welschneudorf
vom 14. März 1991

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des §24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 14.12.1973 (GVBl. S 419, BS 2020-1) sowie des § 58 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes über das Baugesetzbuch vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2191) die folgende Satzung beschlossen, die nach Zustimmung durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur vom 06.03.1991 hiermit bekannt gemacht wird:

§1

Der folgende Teil des Wirtschaftsweges wird eingezogen:

Flur 5, Flurstück 55 teilweise, Einziehung entsprechend Roteintragung im Lageplan.

Das genannte Teilstück des Wirtschaftsweges ist im beigefügten Lageplan farblich gekennzeichnet. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Satzung.

Das genannte Teilstück des Wirtschaftsweges wird für die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Grundstücke nicht mehr benötigt.

§2

Die übrigen Bestimmungen des Flurbereinigungsplanes bleiben unberührt.

§3

Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

5431 Welschneudorf, 14.03.1991

gez. Heiden
(Ortsbürgermeister)